Ortsteilbürgermeister/in Ortsteil Gottstedt



Titel der Drucksache:

Verwendung der Mittel aus der Vermietung von Räumen im Bürgerhaus entsprechend der Betreiber- und Nutzungsordnung

Drucksache	1260/21	
Ortsteilrat Gottstedt	Entscheidungsvorlage	
	öffentlich	

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ortsteilrat Gottstedt	14.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 22. Juni 2016 werden die Mieteinnahmen für die Ausstattung und bauliche Unterhaltung des Bürgerhauses gemäß § 8 Abs. 1 b der Ortsteilverfassung und unter Voraussetzung der Bestätigung des Haushaltes verwendet.

Die geschäftsführende Dienststelle, hier D01 - Sachgebiet Ortsteilbetreuung, wird beauftragt den Beschluss entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt vom 22. Juni 2016 umzusetzen und erforderliche Absprachen mit den Fachämtern zu führen.

27.07.2021, gez. Diana Sommer

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling x Ne	ein Ja,	, siehe Anlage	Dem ografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen Ne	ein 🗶 Ja	\rightarrow	Nu tzen/Einsparung	x Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
	↓		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Ne	ein X Ja		Gesamtkosten E		EUR			
<u> </u>								
		2021	2022	2023	2024			
Verwaltungshaushalt Einnahmen		EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben		EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen		EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben		EUR	EUR	EUR	EUR			
D e ckung siehe Entscheidungsvorschlag								
Fristwahrung								
x Ja Ne	ein							
Anlagenverzeichnis								

Sachverhalt

Entsprechend § 2 Abs. 2 der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt können die Mieteinnahmen (Nettomiete ohne Betriebskosten und Verwaltungsgebühr) für die Ausstattung und bauliche Unterhaltung des Bürgerhauses verwendet werden.